

**Hinweise zu Fall 33:**

Obwohl nach dem Sachverhalt die Eltern das Geschäft rückgängig machen wollen, kommen als Anspruchsbeteiligte doch nur M und V in Betracht. Freilich sind die Eltern des M als seine **gesetzlichen Vertreter** berechtigt, dessen Ansprüche nach eigenem Entschluss – wenn auch im Namen des M – geltend zu machen. Zu prüfen sind also **Ansprüche des M gegen V**. Hiermit wäre bei einer ernsthaften Klausurlösung sogleich zu beginnen.

M könnte gegen V einen Anspruch auf **Herausgabe** des Videogeräts nach § 985 haben. Dann müsste M noch Eigentümer des Gerätes sein. M könnte sein Eigentum nur nach § 929 verloren haben. Dafür müsste er sich mit V über den Eigentumsübergang **geeinigt** haben. Die Einigung ist ein Vertrag, also ein Rechtsgeschäft. Da M nach §§ 2, 106 als 17-Jähriger in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt war, ist die Wirksamkeit der Einigung nach § 107 zu beurteilen. Die Einigung war darauf gerichtet, dass M sein Eigentum verlor. Der Verlust des Eigentums ist immer ein rechtlicher Nachteil. Da die Eltern nicht einverstanden waren, ist die Einigung **unwirksam**. Also steht M der Anspruch aus § 985 gegen V zu.

Zu prüfen ist freilich, ob dieser Anspruch (ohne weiteres) durchsetzbar ist. Ihm könnte ein Gegenanspruch des M gegen V entgegen stehen. Daraus könnte sich ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 273 ergeben. Zu prüfen ist daher, ob V gegen M einen solchen Anspruch hat.

Dafür kommt zunächst wieder § 985 hinsichtlich des Mofas in Betracht. Diese Anspruchsgrundlage **scheitert** aber daran, dass diesmal die **Einigung wirksam** war: Durch die Einigung zwischen V und M über das Mofa sollte M lediglich Eigentümer werden, also einen rechtlichen Vorteil erlangen.

Möglich bleibt aber ein Anspruch des V gegen M aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. Eine Leistung des V an M liegt in Gestalt der Übereignung des Mofas vor. Fraglich ist, ob sie mit Rechtsgrund erfolgte. Rechtsgrund hätte ein **Tauschvertrag** nach § 480 sein sollen. Da Vertragspartner der M sein sollte, richtet sich die Wirksamkeit wieder nach § 107. Hier ist der Vertrag **unwirksam**, weil aus dem Tauschvertrag für M Verpflichtungen begründet wurden und seine Eltern nicht einverstanden waren. Der Anspruch aus Leistungskondiktion zugunsten des V besteht also. Daher hat V gegenüber M ein Zurückbehaltungsrecht, so dass V das Videogerät nach § 274 Abs. 1 nur Zug um Zug gegen Herausgabe des Mofas herauszugeben braucht.

**Hinweise zu Fall 34:**

E könnte zunächst gegen M den Herausgabeanspruch aus § 985 haben. Dann müsste er noch Eigentümer sein. Er könnte sein Eigentum an M nach § 932 verloren haben. Die nach dieser Vorschrift erforderliche Einigung zwischen M und V liegt, wie zu Fall 33 ausgeführt, vor. Sie ist wirksam. Da der Sachverhalt nichts über einen bösen Glauben des M enthält, ist nach dem Wortlaut des § 932 von gutem Glauben des M auszugehen. Der Anspruch aus § 985 scheitert daher.

E könnte aber einen Anspruch gegen V aus § 816 Abs. 1 S. 1 haben. V war nicht Eigentümer des Mofas, hat aber dieses wirksam an M übereignet. Er hat also als Nichtberechtigter eine Verfügung getroffen, die wegen § 932 wirksam ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 816 Abs. 1 sind also erfüllt.

Fraglich ist, was V hier **erlangt** hat. Vordergründig wäre dies das Videogerät. Aber er muss das Gerät an M herausgeben. Daher hat er es nicht wirklich erlangt. Wie zu Fall 33 entwickelt, steht V gegen M aber seinerseits ein **Bereicherungsanspruch** aus Leistungskondiktion zu. Diesen Anspruch hat V „aus der Verfügung“ erlangt. Er muss daher seinen Anspruch gegen M an E **abtreten**.

Dasselbe könnte E gegen V auch aus § 285 zustehen, wenn etwa zwischen E und V ein Leihvertrag bestand, aus dem V nun die Rückgabepflicht nicht mehr erfüllen kann. Der Sachverhalt sagt aber nichts dazu, wie V an das Mofa gekommen ist.

E kann sich aus seinem Bereicherungsanspruch nur „auf dem Umweg“ über § 816 und somit über V an M halten. Ein Direktanspruch aus Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. steht ihm nicht zu. Denn M hat das Mofa **durch Leistung**, wenn auch des V und nicht des E, erlangt. Wer etwas durch Leistung erlangt hat, braucht sich bereicherungsrechtlich immer nur mit dem Leistenden auseinander zu setzen.

### **Hinweise zu Fall 35:**

Zu prüfen ist zunächst, ob V von M Ersatz für den **Gebrauch** verlangen kann. Auch dies könnte sich aus dem Bereicherungsanspruch des V gegen M ergeben. Hierfür ist **§ 818 Abs. 1** einschlägig. Gebrauchsvorteile sind Nutzungen nach § 100. In Natur kann M die Gebrauchsvorteile freilich nicht herausgeben. Deshalb besteht der Anspruch des V in einem **Wertersatz** nach § 818 Abs. 2.

Wegen des Unfalls kommt ein Schadensersatzanspruch des V in Betracht. Zu denken wäre hier zunächst an § 823 Abs. 1. Diese Vorschrift scheidet aber aus, weil zur Zeit des Unfalls M **selbst Eigentümer** war. Auch insoweit kommt jedoch ein Nebenanspruch aus Bereicherungsrecht in Frage. Dafür ist von der „berühmten“ Verweisungskette §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292, 989 auszugehen. Dann müsste M nach § 819 Abs. 1 **Kenntnis** von seiner Herausgabepflicht gehabt haben. Da die Eltern nach Fall 33 den Erwerb des Mofas sofort bemerkten, ist von dieser Kenntnis wohl auszugehen. Fraglich bleibt aber, ob es für eine Leistungskondition überhaupt auf die Kenntnis des **Minderjährigen** ankommt oder nicht eher auf diejenige seiner **Eltern** als gesetzliche Vertreter. Die Frage kann hier aber letztlich offen bleiben, da nach dem Sachverhalt von Fall 33 eben auch die Eltern Kenntnis von dem Tausch hatten und ihn rückgängig gemacht sehen wollten.

Aus demselben Grund der Kenntnis von der Herausgabepflicht kann sich M auch hinsichtlich der **Gebrauchsvorteile** nicht auf einen Wegfall der Bereicherung nach **§ 818 Abs. 3** berufen. Denn diese Vorschrift gilt bei Erfüllung des Tatbestands von § 819 Abs. 1 nach § 818 Abs. 4 nicht: § 818 Abs. 3 ist eine sehr spezielle Vorschrift des Bereicherungsrechts und keine „allgemeine Vorschrift“.